

Schriftliche Frage im Juni 2021

Arbeitsnummer 17

Frage Nr. 17:

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Absicherung von Arbeitsentgelten von Beschäftigten in Werkstätten, denen aufgrund der Covid-19-Pandemie das Arbeitsentgelt gekürzt wird (<https://bagwfbm.de/article/5114>), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, um die gesunkenen Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte zu kompensieren?

Antwort:

Der Bund hat im Jahr 2020 zugunsten der Integrationsämter der Länder auf die Hälfte seines Anteils aus der Ausgleichsabgabe verzichtet, sodass die Länder zum 30. Juni 2020 statt 20 Prozent nur zehn Prozent des eingegangenen Aufkommens an den Ausgleichsfonds weitergeleitet haben. Ergänzend wurde geregelt, dass die Integrationsämter die Mittel der Ausgleichsabgabe auch zielgerichtet für die Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte mit Behinderungen verwenden können (§ 36 Satz 4 i. V. m. § 14 Absatz 1 Nummer 7 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung). Den Ländern standen damit rund 58,3 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung, um pandemiebedingte Entgelteinbußen auszugleichen.

Da die Werkstätten für behinderte Menschen durch die anhaltende Corona-Pandemie weiterhin stark belastet sind, wird der Bund zum 30. Juni 2021 erneut zugunsten der Integrationsämter auf die Hälfte seines Anteils aus der Ausgleichsabgabe verzichten. Den Integrationsämtern stehen damit Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung, um Rückgänge bei den Werkstattentgelten auch im Jahr 2021 angemessen kompensieren zu können. Umgesetzt wird der erneute Verzicht des Bundes durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung.

Dieses Vorgehen entspricht der Forderung des Deutschen Bundestages, dass der Bund auch im Jahr 2021 auf einen Teil der Ausgleichsabgabe verzichten solle (BT-Drs. 19/28834).